

Raumnutzungsvereinbarung



zwischen dem

Hamburger Tor e.V., Bärengasse 17-19, 67547 Worms und

Vorname/Nachname _____

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl und Wohnort _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Mitglied des Hamburger Tor e.V.: Ja Nein

Die Räumlichkeiten können am _____ um _____ Uhr
übernommen werden.

Die Räumlichkeiten müssen am _____ um _____ Uhr
gereinigt übergeben sein.

Der/die Nutzer·in hat die Raumnutzungsbedingungen (Anlage 2) akzeptiert und sich durch
die geleistete Unterschrift einverstanden erklärt.

Die Nutzungsgebühr in Höhe von _____ €, abzüglich der geleisteten Anzahlung in

Höhe von 50€ und die Kautions in Höhe von _____ € wurden in bar geleistet. Der
Schlüssel wurde überreicht.

Anzahlung erhalten _____

Dem/der Nutzer·in wurden die Anlagen 1 und 2 zur Kenntnis gebracht und sind Teil dieses
Vertrags.

Worms, _____

(für das Hamburger Tor e.V.)

(Nutzer·in)

Kautions zurück erhalten

Datum _____ Unterschrift Nutzer·in _____

Anlage 1: Raumnutzungsentgelte

	Mitglieder	Nicht-Mitglieder	Kaution
Teilzeit-Miete (Mo. - Do., max. 4h)	35 EUR	40 EUR	100 EUR
Sonntag bis Donnerstag	80 EUR	90 EUR	200 EUR
Freitag und Samstag	180 EUR	200 EUR	200 EUR
Eine Endreinigung kann für 50 EUR nach vorheriger Absprache dazu gebucht werden.			

Anlage 2: Raumnutzungsbedingungen

1. Die Kultur- und Begegnungsstätte Hamburger Tor e.V. (HT) überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten und das Inventar des Hamburger Tors, Bärengasse 17-19; 67547 Worms
2. Für die Überlassung werden die in der Anlage 1 festgelegten Entgelte berechnet. Die Endabrechnung erfolgt in schriftlicher Form. Die Entgelte und die Kaution, sind bei der Schlüsselübergabe in bar zu überreichen. Ersatzansprüche für Verlust von Geschirr und Gläsern, sowie Zusatzkosten für Nichtentsorgung von angefallenem Müll und notwendiger Endreinigung werden von der Kaution einbehalten.
3. HT übergibt die Räumlichkeiten inkl. Inventar in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand.
4. Der/die Nutzer·in hat vor Vertragsabschluss die Räumlichkeiten mit Küche und Toilettenanlagen besichtigt und erkennt den Zustand als vertragsgemäß an.
5. Die Räume und das Inventar werden von einem Mitglied des Vereins übergeben. HT erstellt gegebenenfalls ein Übergabeprotokoll.
6. Nach der vereinbarten Nutzungszeit sind die Schlüssel bei einem Mitglied des Vereins zum vereinbarten Zeitpunkt abzugeben. Bei Schlüsselrückgabe werden die Räume abgenommen. Die Kaution wird bei ordnungsgemäßigem Zustand von Räumen und Inventar unmittelbar erstattet.
7. Der Innenhof gehört nicht zu den Räumlichkeiten des Hamburger Tor e. V. Die Tür zum Innenhof muss permanent geschlossen bleiben.
8. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Der/die Nutzer·in hat dafür zu sorgen, dass das Verbot eingehalten wird.
9. Eventuell angebrachte Dekorationen sind rückstandsfrei zu entfernen und zu entsorgen. Zum Ausschmücken dürfen an den Wänden weder Schrauben oder Nägel noch Klebeband oder Doppelklebebänder angebracht werden. Eine Befestigung von Dekorationen ist durch Abhängen an der hierfür vorgesehenen umlaufenden Leiste unterhalb der Decke vorgesehen.
10. Bei der Endabnahme sind die benutzten Räume, Toilettenanlagen, Flure, Treppen, Eingangsbereich und Außenanlagen sauber zu übergeben. Die Endreinigung der vorgenannten Räumlichkeiten sowie die Entsorgung des angefallenen Mülls übernimmt grundsätzlich der/die Nutzer·in. Küche inkl. Inventar sowie Kühlschränke müssen komplett gereinigt und in einwandfreien Zustand übergeben werden.
11. Kosten für eventuelle Nachreinigungen werden dem/der Nutzer·in in Rechnung

gestellt. Verluste und Beschädigungen sind anzuzeigen und werden in Rechnung gestellt.

12. Der Verein ist auf das friedliche Miteinander mit der umliegenden Nachbarschaft angewiesen. Auf die Nachbarn ist hinsichtlich Lärm Rücksicht zu nehmen.

**Deshalb endet die Nutzung um 23:00 Uhr.
Ab 22:00 Uhr ist das Abspielen von Musik untersagt.**

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand der Kultur- und Begegnungsstätte Hamburger Tor e.V. möglich und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung seitens des Vorstands.

13. Vor den Fenstern und der Eingangstür des Hamburger Tors dürfen die Richtwerte für Lärmemission gemäß des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) nicht überschritten werden. Diese betragen von 06:00 bis 22:00 durchschnittlich 60 dB (A), ab 22:00 45 dB (A).
14. Der/die Nutzer·in des Hamburger Tors verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die Lärmemissionsrichtwerte entsprechend des Bundesimmissionsschutzgesetz eingehalten werden.
15. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Kultur- und Begegnungsstätte Hamburger Tor e.V. vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Nutzung zu beenden.
16. Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
17. Der/die Nutzer·in erkennt mit der Unterschrift an, dass die Räume nicht für Veranstaltungen genutzt werden dürfen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen, sittenwidrig sind, einen verfassungsfeindlichen oder diskriminierenden Charakter haben.
18. Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
19. Der /die Nutzer·in versichert, dass die geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.
20. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der/die Nutzer·in für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.
21. HT und Beauftragte von HT sind jederzeit berechtigt, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze diese Veranstaltung zu beenden.
22. Der/die Nutzer·in versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt.
23. Der/die Nutzer·in ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen oder diese zu unterzuvermieten.
24. Der/die Nutzer·in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.
25. Der/die Nutzer·in trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor-

und Nachbereitung.

26. Der/die Nutzer·in ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.
27. Der/die Nutzer·in beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.
28. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der/die Nutzer·in diese HT auf Verlangen rechtzeitig vor, spätestens jedoch während der Veranstaltung nachzuweisen.
29. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der/des Nutzers/in.
30. Der/die Nutzer·in haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Ebenfalls haftet der/die Nutzer·in für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der genutzten Räume.
31. Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Streupflicht dem/die Nutzer·in. Er hat für einen sicheren Zugang zu den Räumlichkeiten für sich und seine Gäste zu sorgen.
32. HT haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. HT haftet nicht für von dem/der Nutzer·in eingebrachte Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).
33. HT ist bei Einbruch und/oder Diebstahl nicht für Fremdeigentum (mitgebrachte Gegenstände des/der Nutzerin/s und/oder seiner/ihrer Gäste) versichert. Eine Haftung von HT ist gänzlich ausgeschlossen. Bei einem eventuellen Einbruch und/oder Diebstahl sind unverzüglich die Polizei sowie ein Beauftragter von HT zu benachrichtigen.
34. Der/die Nutzer·in kann die Raumnutzungsvereinbarung ordnungsgemäß kündigen. Zur Wirksamkeit der ordnungsgemäßen Kündigung muss diese frühestmöglich bzw. unverzüglich erfolgen und mindestens 7 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin bei HT schriftlich oder in Textform via E-Mail vorliegen.
35. HT ist berechtigt, die Raumnutzungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Nutzer·in die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist.
36. Die in der Raumnutzungsvereinbarung bzw. im Zuge der Raumnutzung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift und Telefonnummer, die allein zum Zwecke der Durchführung notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.
37. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.
38. Bei Bestätigung der Buchung durch das HT, muss eine Anzahlung in Höhe von 50€, innerhalb von 3 Tagen auf das Konto des HT bei der

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN DE44 5535 0010 0022 0340 53

unter der Angabe des Vor- und Nachnamens des Nutzers/der Nutzerin und des Tags der Reservierung (Veranstaltungsdatum!) geleistet werden. Die Anzahlung wird mit den Nutzungsgebühren verrechnet, wenn die Stornierungsbedingungen eingehalten werden.

39. Bei der Stornierung einer Buchung, die kürzer als 7 Kalendertage vor Veranstaltungsdatum sind, wird die Anzahlung in Höhe von 50€, als Stornierungsgebühr einbehalten.
40. Bei kurzfristigen Buchungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

Gerichtsstand ist Worms.